

Bernd Natter
T +43 (5575) 4415-13
bernd.natter@langen.at

AZ: In262.8-1/2020-7
Langen, am 14.05.2021

VERORDNUNG

zum Schutze des öffentlich zugänglichen Ballsportplatzes (Kunstrasenplatz) im Dorf

(Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.08.2020 und 03.05.2021)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den öffentlich zugänglichen Ballsportplatz (Kunstrasenplatz) im Dorf.

In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind als störender Missstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den im § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) Das Verunreinigen der Kunstrasenfläche einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) Das Verwenden von Fahrzeugen aller Art, außer für Zwecke der Instandhaltung dieser Kunstrasenfläche;
- c) Das Betreten lassen der Kunstrasenfläche durch Hunde oder andere Haustiere;
- d) Das Betreten der Kunstrasenfläche mit Stollen-Fußballschuhen;
- e) der Konsum von Getränken und Speisen;

- f) Rauchen und Hantieren mit Feuer;
- g) Das Abhalten von Turnieren;
- h) Das Beschallen des Sportplatzes mit Hilfe akustischer Geräte;
- i) das zweckwidrige Verwenden von Spielplätzen bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.

§ 3

Betriebszeiten

Die Benützung des Ballsportplatzes ist ausschließlich den Kindern der Volksschule, des Kindergartens, der Kinderbetreuung und der Ferienbetreuung zur Benützung während deren Öffnungszeiten vorbehalten.

Die außerschulische Benützung des Sportplatzes ist für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren gestattet und es sind folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr
 Sonn- und Feiertage: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Ab 16 Jahren bedarf die Benützung des Ballsportplatzes die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Langen.

Spätestens bei Einbruch der Dunkelheit ist die Benützung des Spielplatzes zu beenden.

Während der Wintermonate (Dezember bis Februar) bleibt der Ballsportplatz geschlossen.

§ 4

Spielarten

Auf dem Spielplatz dürfen nur die im Zusammenhang mit den aufgestellten Spielgeräten vorgesehenen Spiele und Turnübungen durchgeführt werden.

§ 5

Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 2 bis 4 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.6.2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.05.2021
 Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

 Josef Kirchmann



Ergeht an:
 Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz